

## Allgemeine Einstellbedingungen für die Nutzung der Parkeinrichtung VePa Parkturm

### 1. Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter nach den folgenden Bestimmungen einen Stellplatz für sein haftpflichtversichertes Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung, welches ein amtliches Kennzeichen gemäß § 23 StVZO und eine gültige amtliche Prüfplakette hat. Mit dem Einfahren in die Parkeinrichtung wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Mietvertrag richtet sich nach diesen allgemeinen Einstellbedingungen der VePa Vertical Parking GmbH sowie nach den Einstellbedingungen der ParkRaum-Management PRM GmbH, welche separat ausgewiesen werden. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie ein Versicherungsschutz sind nicht Teil des Vertrags. Videoaufzeichnungen dienen nur der Überwachung der technischen Anlagen, des Kassenbereichs und der Abrechnung der Parkgebühren mittels Kennzeichenerkennung. Die Nutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.

### 2. Mietpreis – Einstelldauer

Der Mietpreis richtet sich nach der aushängenden Preisliste. Er ist vor der Abholung des Fahrzeugs an der dafür vorgesehenen Stelle zu bezahlen, sofern keine mobile Zahlung erfolgte. Die Ausfahrt ist nur mit einem gültigen, bezahlten Ausfahrtschein gestattet. Bei Ausfahrt ohne Zahlung des fälligen Parkpreises (Parkverstoß) wird eine Gebühr von 45 EUR zzgl. der angelaufenen Parkgebühren nach Tarif fällig. Die Abrechnung der Parkgebühren sowie die Nachverfolgung von Parkverstößen wird durch die PRM GmbH durchgeführt. Nach der Bezahlung hat der Mieter unverzüglich sein Fahrzeug aufzusuchen und die Parkeinrichtung sofort zu verlassen. Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden, es sei denn, eine schriftliche Sondervereinbarung wurde getroffen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, wenn die Höchstparkdauer überschritten wurde und eine schriftliche Aufforderung zur Räumung erfolglos blieb. Sollte der Mieter nicht bekannt sein, kann der Vermieter den Halter des Fahrzeugs schriftlich zur Räumung auffordern. Die Pflicht zur Androhung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln kann. Entstehende Auskunftskosten sind vom Mieter zu tragen. Der Vermieter hat für die gesamte Parkdauer bis zur Entfernung des Fahrzeugs Anspruch auf die entsprechenden Gebühren.

### 3. Haftungsbedingungen

a) Der Vermieter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder wenn sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Für alle anderen Schäden am Fahrzeug haftet der Vermieter bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR je Einzelfall, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unverzüglich an der im Aushang des Ein- und Ausfahrtsbereiches benannten Stelle/Person anzuzeigen. Die Haftung des Vermieters entfällt bei:

-Schäden infolge von Verlust des Einstellnachweises;

-Nichtbeachtung der Einstellbedingungen, insbesondere Verstöße gegen Verkehrs- und behördliche Vorschriften;

- Schäden, die durch kriegerische Ereignisse, höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhen, Plünderung oder behördliche Verfügungen entstehen.

b) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, wie Diebstahl von Fahrzeuginhalt oder Sachbeschädigungen

c) Der Mieter haftet für alle Schäden oder Verunreinigungen, die er selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen dem Vermieter zufügen, und die über den normalen Gebrauch der Parkeinrichtung hinausgehen. Dazu gehört auch das Ablagern von Müll.

### 4. Pfandrecht

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug, Zubehör, Inhalt und Ladung zu. Ist der Mieter länger als zwei Wochen im Verzug und wurde ihm der Pfandverkauf angedroht, so ist der Vermieter einen Monat nach Androhung zum Pfandverkauf berechtigt.

### 5. Benutzungsbestimmungen

Der Mieter muss die Verkehrszeichen und Einstellbedingungen beachten sowie etwaigen Anweisungen des Personals folgen. Das Fahrzeug ist zu verschließen und verkehrsmäßig zu sichern. Innerhalb der Parkeinrichtung gelten folgende Bestimmungen:

1. Fahrräder, Mofas, Motorräder, Anhänger, Wohnwägen, Wohnmobile, Inlineskates, Skateboards, Scooter und ähnliche Geräte dürfen nicht benutzt oder abgestellt werden.
2. Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrzeug und gültigen Parkausweis ist verboten.
3. Die Bedienung des Parkturms ist für Minderjährige untersagt.
4. Das Betreten des Parkturms ist Minderjährigen nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.
5. Der Aufenthalt von Menschen und Tieren in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Ein- und Ausparkvorgangs hinaus, ist nicht erlaubt. Der Mieter ist verpflichtet dies sicherzustellen und die Parkeinrichtung nach dem Ein- und Ausparken unverzüglich zu verlassen
6. Das Befördern von Personen und Tieren auf der Plattform ist strengstens untersagt.
7. Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug sind nicht gestattet.
8. Rauchen und die Verwendung von Feuer oder offenem Licht sind untersagt.
9. Das unnötige Laufenlassen des Motors, Hupen und andere Belästigungen durch Abgase und Geräusche sind verboten.
10. Das Betanken des Fahrzeugs ist nicht erlaubt.
11. Das Entleeren von Aschenbechern sowie das Lagern und Abstellen von Gegenständen und Abfall, insbesondere Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, ist verboten.
12. Elektronische Ausstattung der Parkeinrichtung, insbesondere Sensoren, Verkabelungen, Schaltschränke, Stromschienen und Abnehmer, Wallboxen und Überwachungskameras dürfen nicht berührt oder verschmutzt werden.
13. Zum Starten des Ladevorgangs am PKW ist der Mieter verpflichtet, das eigene Ladekabel zu nutzen

und dieses Ladekabel nach dem Ladevorgang nochmal mitzunehmen. Dabei hat der Mieter sicherzustellen, dass das Ladekabel nach dem Einstecken an der Wallbox und dem Fahrzeug so auf der Plattform verstaut wird, dass das Kabel nicht von der Plattform herunterhängt oder seitlich übersteht. Die Abrechnung erfolgt direkt an der Wallbox

14. E-Ladeplätze sind nur für das Laden von batterieelektrischen und Hybrid-Plugin-Fahrzeugen reserviert. Bei unberechtigter Nutzung wird eine Vertragsstrafe von 50 EUR erhoben.
15. Das Abstellen von KfZ mit undichtem Tank oder Motor sowie anderen technischen Mängeln, die die Parkflächen verschmutzen oder gefährden, ist unzulässig.
16. Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen außerhalb der Stellplatzmarkierungen auf der Plattform ist verboten.
17. Der Missbrauch von Notaus- oder Notrufschaltern ist strafbar und wird zu Anzeige gebracht. Die Kosten durch missbräuchliche Betätigung von Notaus- und Notrufschaltern trägt der Mieter.

## 6. Entfernen des Fahrzeugs aus dem Parkbereich in besonderen Fällen

Der Vermieter darf das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Mieters entfernen, wenn gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen wurde.

## 7. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist VePa Vertical Parking GmbH, Schleißheimer Str. 98, 80797 München. Im Rahmen der Anbahnung, Abwicklung und Beendigung des Mietvertrages werden Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Der Mieter stimmt zu, dass die personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Vertrages, zur Beantwortung von Anfragen und für die technische Administration verwendet werden. Daten werden nur weitergegeben, wenn dies zur Vertragsabwicklung, zu Abrechnungszwecken erforderlich ist, der Mieter eingewilligt hat oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Das Kfz-Kennzeichen wird bei Ein- und Ausfahrt per Videoerkennung erfasst und mit den personenbezogenen Daten verknüpft. Sobald die Daten nicht mehr erforderlich sind, werden sie gelöscht. Wenn Dritte zur Abwicklung von Verarbeitungsprozessen herangezogen werden, werden die Bestimmungen des BDSG eingehalten. Es gelten zudem die Hinweise zum Datenschutz der PRM GmbH in den aushängenden Einstellbedingungen der PRM GmbH.

## 8. Datenschutzhinweis zur Videoüberwachung

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und möchten Sie nachfolgend über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung an und vor unserem Parkturm informieren:

### A. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Videoüberwachung ist: VePa Vertical Parking GmbH, Schleißheimer Str. 98, 80797 München

### B. Zwecke der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Schutz von Personen und Eigentum

- Vorbeugung und Aufklärung von Straftaten und Vandalismus
- Wahrung des Hausrechts

### C. Rechtsgrundlage

Die Videoüberwachung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Wahrung berechtigter Interessen). Unser berechtigtes Interesse liegt in der Gewährleistung der Sicherheit unseres Gebäudes sowie der Prävention von Straftaten.

### D. Aufzeichnung und Speicherdauer

Die Videoaufnahmen werden aufgezeichnet. Eine Speicherung erfolgt in der Regel für 72 Stunden es sei denn, es besteht ein berechtigter Grund, z.B. im Fall eines Vorfalls (Diebstahl, Sachbeschädigung etc.), der eine längere Speicherung erfordert. In diesem Fall werden die Daten bis zur Klärung des Vorfalls aufbewahrt.

### E. Empfänger der Daten

Die Videoaufnahmen werden nur im Bedarfsfall an berechnigte Empfänger weitergegeben, wie:

- Strafverfolgungsbehörden
- Sicherheitsdienstleister (sofern beauftragt)
- Gerichte (bei rechtlichen Auseinandersetzungen)

### F. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
- auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO).

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die oben genannte Kontaktadresse.

### G. Weitere Informationen

Für weitere Informationen zum Datenschutz kontaktieren Sie uns bitte unter den oben genannten Kontaktdaten.

## 9. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand München vereinbart.

Vermieter: VePa Vertical Parking GmbH, Schleißheimer Str. 98, 80797 München, [info@vepa.space](mailto:info@vepa.space), [www.vepa.space](http://www.vepa.space)

## Einstellbedingungen PRM – Stand 03/2022

Private Parkeinrichtung  
Vertrags- und Einstellbedingungen

Mit der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges erkennt der Benutzer der Parkeinrichtung - im folgenden Nutzer genannt - an, mit der ParkRaum-Management PRM GmbH - im folgenden PRM GmbH genannt - einen Vertrag zu den nachstehenden Bedingungen geschlossen zu haben.

### 1. Einstellbedingungen

1. Die Musterfirma ist Bewirtschafter der Parkfläche Musterstraße in Musterort.
2. Die Nachverfolgung von Parkverstößen wird durch die PRM GmbH durchgeführt.
3. Das Parken ist nur mit gültiger Parkberechtigung erlaubt. Mit Befahren der Parkfläche kommt ein privatrechtlicher Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande. Das sich an der Parkdauer ausrichtende Benutzungsentgelt ist an der Einfahrt oder online ersichtlich.
4. Das Benutzungsentgelt ist kurz vor Verlassen der Fläche online zu entrichten. Sondertarife müssen vor Befahren der Parkfläche oder kurz nach Einfahrt online gebucht und bezahlt werden.
5. Für alle fälligen Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Bewirtschafter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
6. Bei Nutzung der Parkeinrichtung ohne Bezahlung des Benutzungsentgeltes, bei Überschreitung der bereits bezahlten Parkzeit um mehr als 15 Minuten, bei Parken im Dauerparkbereich ohne dementsprechende Berechtigung oder bei sonstigen Verstößen gegen diese Einstellbedingungen und Verkehrsbestimmungen wird eine Gebühr für einen Parkverstoß in Höhe von 35 € für Fahrzeuge bis 3,5 t und 65 € für Fahrzeuge über 3,5 t (Bus/Lkw) fällig. Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen sind bei deutschen Behörden nicht registriert, weshalb erhöhte Kosten für die Halterermittlung und Bearbeitung notwendig sind. Die Gebühr für einen Parkverstoß beträgt in diesem Fall 60,00 €. Neben der Gebühr für einen Parkverstoß wird ggf. das nicht entrichtete Benutzungsentgelt (s. Ziff. 3) in Rechnung gestellt.
7. Die Gebühr für einen Parkverstoß wird von der Firma PRM GmbH erhoben und in Rechnung gestellt.
8. Jeder Kalendertag, an dem der Verstoß gegen diese Vertrags- und Einstellbedingungen fortdauert, stellt einen eigenständigen Verstoß dar und führt jeweils ZUR Fälligkeit der Gebühr für einen Parkverstoß entsprechend 1. Einstellbedingungen Abs. 6 dieser Parkordnung.
9. Der Gebühr für einen Parkverstoß kommen ggf. weitere Auslagen der PRM GmbH im Zusammenhang mit der Beitreibung dieser Gebühr hinzu.
10. Die Kfz-Kennzeichen abgestellter Fahrzeuge derjenigen Nutzer mit erteilter Berechtigung müssen elektronisch bei Musterfirma hinterlegt sein.
11. Die Musterfirma und die PRM GmbH können in der Parkeinrichtung personenbezogene Daten von den Benutzern erheben. Eine Datenerfassung erfolgt im Rahmen der Erforderlichkeit zur Sicherstellung des vertragsgemäßen Betriebes der Parkeinrichtung (siehe „Hinweis zum Datenschutz“). Mit der Einfahrt stimmt der Benutzer der Erhebung, Speicherung und Weiterverarbeitung seiner Daten zu.

Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Raumüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages.

### 2. Verkehrsbestimmungen auf der Parkfläche nach STVO

Die auf der Parkfläche angebrachten Verkehrszeichen sowie alle polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Der Parkflächenbesitzer oder dessen beauftragte Personen üben das Hausrecht aus und deren Anweisung ist Folge zu leisten. Auf der Parkfläche darf nur im Schritttempo gefahren werden. Der Benutzer kann unter den nicht reservierten bzw. vermieteten Parkplätzen einen freien Abstellplatz wählen. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur innerhalb der markierten, bzw. anderweitig gekennzeichneten Stellflächen gestattet. Vorbehaltlich weiterer polizeilicher Vorschriften sind auf der Parkfläche insbesondere untersagt:

1. das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
2. die Ausführung von Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug,
3. das längere Laufenlassen und das Ausprobieren von Motoren,
4. das Betanken von Fahrzeugen,
5. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, ferner das Lagern entleerter Treibstoffbehälter,
6. der Aufenthalt von Personen im Parkhaus über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
7. Befahren mit Skateboards und Inlinern,
8. das Einstellen von amtlich nicht zugelassenen Fahrzeugen.

### 3. Entfernen von Fahrzeugen von der Parkfläche

Die Musterfirma kann das Fahrzeug entfernen, wenn Gefahr im Verzug ist, besonders durch ausgelaufenes Öl oder Kraftstoff. Außerdem ist die Musterfirma berechtigt, polizeilich nicht zugelassene Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters zu entfernen. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die während des Einstellvorganges durch die Polizei entstempelt wurden.

### 4. Räum- und Streudienst

Die Musterfirma verpflichtet sich, die Räum- und Streupflicht der Zu- und Ausfahrt in angemessener Form zu erfüllen. Bei extremer Schnee- und Eisglätte ist die Musterfirma befugt, diese Parkfläche abzusperren.

### 5. Haftung und Versicherungsbedingungen

Die Musterfirma und die PRM GmbH haften nicht für Schäden am Fahrzeug, insbesondere nicht für durch Dritte verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug. Die Haftung der Musterfirma und die PRM GmbH ist ferner ausgeschlossen:

1. bei Entwendung des eingestellten Fahrzeuges,
2. bei Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Benutzer anerkannten Einstellbedingungen, insbesondere bei Verstößen gegen Verkehrs- oder polizeiliche Vorschriften, verursacht werden,

3. bei Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhe, Plünderung oder behördliche Verfügung entstehen.

Etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind ohne schuldhaftes Verzögern der Musterfirma oder der PRM GmbH - gegebenenfalls vorsorglich - anzuzeigen, anderenfalls sind alle Ansprüche erloschen. Bei Diebstahl, Feuerschäden und Sachbeschädigungen ist vom Geschädigten unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten. Der Benutzer haftet für alle von ihm, seinen Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen an eingestellten Fahrzeugen, am Gebäude oder dessen Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden. Er verpflichtet sich der Musterfirma oder der PRM GmbH unverzüglich Schadensmeldung zu erstatten.

#### **6. Öffnungszeiten**

Die Parkfläche ist durchgehend geöffnet.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Mietvertragsverhältnis ist Erlangen.

#### **Hinweis zum Datenschutz**

1. In der Parkeinrichtung werden die Kfz-Kennzeichen, Ein-/Ausfahrtszeiten, sowie Zeit, Betrag und Methode der Mietpreiszahlung aller ein- und ausfahrenden Kfz elektronisch und bildlich erfasst. Die erhobenen Daten sind zum Betrieb der Parkeinrichtung bzw. zur Erbringung der laut den vor Ort aushängenden Vertrags- und Einstellbedingungen zugesicherten Leistungen notwendig und werden ausschließlich zu diesem Zweck gespeichert und verarbeitet.

2. Führt ein Verstoß gegen diese Vertrags- und Einstellbedingungen zur Erhebung der vertraglich festgelegten Gebühr für einen Parkverstoß, werden zusätzlich alle für die Beitreibung der Gebühr und ggf. für die Geltendmachung von Besitz- und Eigentumsrechten, insbesondere von Unterlassungsansprüchen relevanten personenbezogenen Daten des Kfz-Halters vom Kraftfahrt-Bundesamt sowie ggf. des Kfz-Führers vom Kfz-Halter angefordert und ausschließlich zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls auch an Dritte (Rechtsanwälte) weitergegeben. Rechtsgrundlage hierfür ist der abgeschlossene Vertrag bzw. der Schutz der Besitz- und Eigentumsrechte der PRM GmbH. Die Verarbeitung dient unter anderem dazu, das berechtigte Interesse der PRM GmbH an einem Betrieb der Parkflächen sicherzustellen. Die Daten werden bis zur vollständigen Zahlung der Gebühr für einen Parkverstoß bzw. bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Gerichtsverfahrens bzw. so lange gespeichert, wie ein rechtskräftiger Titel bzw. eine abgegebene Unterlassungserklärung vollstreckt werden kann.

3. Die Parkanlage kann zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes dauerhaft videoüberwacht werden. Ist dies der Fall, wird an den Einfahrten explizit darauf hingewiesen. Die Aufzeichnungen werden für 7 Tage gespeichert und anschließend automatisiert gelöscht. Im Falle einer erforderlichen Beweissicherung werden diese Daten an Dritte (Rechtsanwälte, Polizei, Gericht) weitergegeben.

4. Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend geltendem Datenschutzrecht gespeichert und verarbeitet und nach der Verarbeitung unmittelbar bzw. bei der Nachverfolgung von Verstößen nach Ablauf

der jeweils gültigen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

5. Nutzer haben gegenüber der Musterfirma und der PRM GmbH das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung, sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten. Eine erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden. Jeder Nutzer hat das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Stand 03/2022

#### **Parkraumbewirtschaftung und -kontrolle**

Musterfirma | Musteradresse MusterPLZ MusterORT

#### **Dienstleistung Nachverfolgung**

ParkRaum-Management PRM GmbH | +49 (0)  
9131/82603-33 | service@prm-parken.de | Wetterkreuz 15,  
91058 Erlangen